
S 11 KR 1679/04

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 KR 1679/04
Datum	05.01.2006

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 KR 486/06
Datum	11.07.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Freiburg vom 05. Januar 2006 wird zurückgewiesen.

Auflegergerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Aufforderung, einen Antrag auf medizinische Leistungen zur Rehabilitation zu stellen, streitig.

Der am 22.08.1941 geborene Kläger ist ausgebildeter Maschinenschlosser und arbeitet seit 14 Jahren in einem mittelständischen Betrieb als Reparateur von Druckgussmaschinen. Seit dem 18.12.2003 ist er arbeitsunfähig erkrankt und bezog seit dem 23.01.2004 von der Beklagten Krankengeld.

Die Beklagte hörte daraufhin zunächst den behandelnden Arzt an. Der Neurochirurg Dr. B. führte aus, der Kläger sei auf Dauer arbeitsunfähig und erhalte gegenwärtig ambulante Physiotherapie bzw. werde psychiatrisch mitbehandelt. Aus seiner Sicht sei eine Berentung wegen voller Erwerbsminderung

angezeigt.

Hierauf veranlasste die Beklagte eine Begutachtung des KlÄxgers nach ambulanter Untersuchung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Baden-WÄ¼rttemberg (MDK). In seinem Gutachten fÄ¼hrte Dr. N. aus, der KlÄxger leide an einer Cervikobrachialgie C6/7 links und einem TaubheitsgefÄ¼hl der linken Hand bei Bandscheibenvorfall C6/7 sowie degenerativen LWS-VerÄ¼nderungen mit Wurzelreizsyndrom L5 und S1 rechts und einem Zustand nach Darmverschluss 4/02. Die zuletzt ausgeÄ¼bte TÄ¼tigkeit sei bereits wegen der chronischen, belastungsabhÄ¼ngigen Lumboischialgie nur noch grenzwertig ausfÄ¼hrbar gewesen. Durch den cervikalen Bandscheibenvorfall mÄ¼sse die ErwerbsfÄ¼higkeit zumindest als erheblich gefÄ¼hrtet, wenn nicht als gemindert angesehen werden. Der KlÄxger selbst gehe nicht davon aus, dass er seine zuletzt ausgeÄ¼bte TÄ¼tigkeit wieder aufnehmen kÄ¶nne. Er empfehle daher das Verfahren nach [Ä§ 51 Abs. 1](#) FÄ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) einzuleiten.

Die Beklagte bestellte den KlÄxger daraufhin zu einem in ihren GeschÄ¼ftsRÄ¼umen am 02.03.2004 durchfÄ¼hrten BeratungsgesprÄ¼ch ein, informierte ihn Ä¼ber RentenansprÄ¼che, insbesondere darÄ¼ber, dass ein Anspruch auf Altersrente ohne Abschlag ab Mai 2002 erfÄ¼llt sei, da er Ä¼ber 45 Beitragsjahre in der Rentenversicherung vorzuweisen habe. Ebenso bestÄ¼nde bei einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 Anspruch auf Altersrente ohne Abschläxge. Der KlÄxger habe bereits eine HÄ¶herstufung beim Versorgungsamt beantragt. Bisher liege sein GdB nur bei 20. Ab 01.08.2005 habe er ohnehin Anspruch auf Altersrente ohne Abschlag.

Mit Bescheid vom gleichen Tag forderte die Beklagte weiter den KlÄxger auf, bis spÄ¼testens 11.05.2004 einen Antrag auf medizinische Leistungen zur Rehabilitation zu stellen. Die AbwÄ¼gung seiner Interessen mit denen der Versichertengemeinschaft habe ergeben, dass sich sein Gesundheitszustand durch die RehabilitationsmaÄ¶nahme verbessern kÄ¶nne. Deswegen mÄ¼sse auf die Ä¼rztlich empfohlene Heilbehandlung hingewirkt werden. Ansonsten kÄ¶nne nur noch bis Ende dieser Frist Krankengeld bezahlt werden. Falls er seinen Antrag zurÄ¼cknehmen oder Ä¼ndern wolle, so setze dies das EinverstÄ¼ndnis der Krankenkasse voraus. Ansonsten kÄ¶nne ebenfalls kein Krankengeld mehr gezahlt werden.

Der KlÄxger stellte daraufhin am 02.03.2004 Antrag auf medizinische Leistungen zur Rehabilitation bei der LVA Baden-WÄ¼rttemberg. Nach Einholung einer Stellungnahme ihres Beratungsarztes Dr. Roling, die ErwerbsfÄ¼higkeit sei bereits dauerhaft gemindert und deswegen RehabilitationsmaÄ¶nahmen nicht angezeigt, lehnte die LVA Baden-WÄ¼rttemberg mit Bescheid vom 18.03.2004 den Antrag mit der BegrÄ¼ndung ab, der KlÄxger sei dauerhaft erwerbsgemindert, so dass sein Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation als Rentenanspruch gelte. Er habe ab 01.01.2004 Anspruch auf eine abschlagsfreie Altersrente wegen Erwerbsminderung.

Sowohl gegen den Bescheid der LVA Baden-WÄ¼rttemberg wie auch den Bescheid

der Beklagten legte der Klager Widerspruch mit der Begrundung ein, die Beklagte habe keine Berechtigung ihn zur Rentenantragstellung aufzufordern. Das mandliche Gesprach und der Bescheid vom 02.03.2004 lieen eine Ermessensausbung nicht erkennen. Er sei ber seine Rechte nicht informiert worden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 11.05.2004 wies die Beklagte den Widerspruch mit der Begrundung zurck, die sozialmedizinische Begutachtung des Klagers habe ergeben, dass bei dem Klager von einer Minderung der Erwerbsfahigkeit auszugehen sei. Hierber sei er in dem persnlichen Beratungsgesprach am 02.03.2004 umfassend beraten worden. Man habe ihn insbesondere ber die Problematik seiner Arbeitsunfahigkeit, die zu beachtenden Rechtsvorschriften und die bestehenden Mglichkeiten (Rehabilitationsmanahme, Rente usw.) informiert. Nach sorgfaltiger Abwugung der beim Klager vorliegenden individuellen Verhltnisse und unter Wertung des vom MDK erstellten sozialmedizinischen Gutachtens habe man dann den Klager aufgefordert, einen Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben zu stellen. Die Auffassung, dass eine Ermessensausbung nicht stattgefunden habe, knne nicht geteilt werden.

Mit seiner dagegen beim Sozialgericht Freiburg (SG) erhobenen Klage machte der Klager geltend, die von der Beklagten behauptete umfassende Beratung habe nicht stattgefunden. Der Beklagten gehe es ausschlielich darum, ihn in die Rente zu drngen. Eine Ermessensausbung habe die Beklagte auch nicht vorgenommen.

Mit Gerichtsbescheid vom 05.01.2006, dem klagerischen Bevollmchtigten zugestellt am 30.01.2006, wies das SG die Klage mit der Begrundung ab, die gesetzlichen Voraussetzungen des [ 51 Abs. 2 Satz 1 SGB V](#) hatten bei dem Klager vorgelegen. Aufgrund der rztlichen Feststellungen in dem MDK-Gutachten sei davon auszugehen, dass seine Erwerbsfahigkeit erheblich gefahrdet oder sogar bereits gemindert sei. Die Beklagte habe auch das ihr eingerumte Ermessen in rechtlich nicht zu beanstandender Weise ausgebt. Den Interessen der Versichertengemeinschaft entspreche es, im Falle einer arbeitsunfahigkeitsbedingten Erkrankung, die sich als erhebliche Gefahrdung der Erwerbsfahigkeit oder Minderung der Erwerbsfahigkeit darstelle, Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben zu beanspruchen, um einen Erhalt der Erwerbsfahigkeit und eine Beendigung der Arbeitsunfahigkeit zu erreichen. Gegenber diesem Interesse seien im Einzelfall die entgegenstehenden Interessen des Versicherten zu bercksichtigen. Solche Interessen seien jedoch weder im Widerspruchs- noch im Klageverfahren ersichtlich gemacht worden. Auch eine missbruchliche Ausbung des Ermessens lasse sich bei alledem nicht erkennen.

Mit seiner dagegen am 31.01.2006 eingelegten Berufung macht der Klager geltend, aus dem Bescheid ergebe sich nicht, wo eine Ermessensabwugung stattgefunden haben solle. Er musse bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Rente einen versicherungsmathematischen Abschlag hinnehmen, wozu er nicht

verpflichtet sei. Des weiteren sei im Anschluss an das Krankengeld nach dem Recht bis 31.01.2006 ein Arbeitslosengeldanspruch von 2 Jahren und 8 Monaten gegeben, den er ausschöpfen könne und dürfe. Auch diese Gestaltungsmöglichkeit stehe ihm offen. Diese Individualinteressen seien in der Ermessenerwägung nicht ausreichend berücksichtigt worden.

Der Kläger beantragt (sinngemäß),

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Freiburg vom 5. Januar 2006 aufzuheben und festzustellen, dass die Aufforderung der Beklagten, einen Antrag auf medizinische Leistungen zur Rehabilitation zu stellen, rechtswidrig war.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie trägt ergänzend vor, dass der Kläger erst nach sorgfältiger Abwägung seiner individuellen Verhältnisse und unter Wertung des MDK-Gutachtens zur Antragstellung aufgefordert worden wäre. Die Beurteilung durch den Rentenversicherungsträger habe sogar ergeben, dass seine Erwerbsfähigkeit so gemindert sei, dass ein Erfolg von Leistungen zur Rehabilitation und von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht zu erwarten sei.

Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg hat auf Nachfrage seitens des Senats mitgeteilt, dass der Kläger ab dem 01.01.2004 Anspruch auf abschlagsfreie Altersrente für schwerbehinderte Menschen habe. Bei einer Rente wegen Erwerbsminderung wäre hingegen ein Abschlag von 2,4 % (ausgehend von einem Rentenbeginn 01.01.2004) zu berücksichtigen. Der Kläger erhalte gegenwärtig weder eine Altersrente noch eine Rente wegen Erwerbsminderung.

Der Kläger hat bis zur Höchstbezugsdauer 01.06.2005 Krankengeld bezogen.

Die Beteiligten haben einer Entscheidung des Senats ohne mündliche Verhandlung zugestimmt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz sowie die von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsakten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die nach den [§§ 151 Abs. 1, 143](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht eingelegte Berufung des Klägers, über die der Senat nach Zustimmung der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden hat ([§ 124 Abs. 2 SGG](#)), ist zulässig, aber unbegründet. Das SG hat die Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen. Die Aufforderung zur Rehabilitationsantragstellung war rechtmäßig.

Die Hauptsache, nämlich die Aufforderung zur Stellung eines Rehabilitationsantrags, hat sich zwar durch die Antragstellung des Klägers vom 02.03.2004 nach [Â§ 39 Abs. 2](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) erledigt. Die Klage ist gleichwohl nicht unzulässig geworden, denn das aufrechterhaltene Berufungsbegehren des Klägers ist bei sinnentsprechender Auslegung als Fortsetzungsfeststellungsklage nach [Â§ 131 Abs. 1 Satz 3 SGG](#) zu werten, mit der die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Aufforderung erreicht werden soll (BSG Urteil vom 16.11.2005 [B 2 U 14/04 R](#)). Der Übergang von der Anfechtungs- zur Fortsetzungsfeststellungsklage ist noch im Berufungsverfahren zulässig, da darin keine Klageänderung zu sehen ist ([Â§ 99 Abs. 3 Nr. 3 SGG](#)).

Der Kläger hat auch ein berechtigtes Interesse an der begehrten Feststellung, wie es [Â§ 131 Abs. 1 Satz 3 SGG](#) als Zulässigkeitsvoraussetzung für die Fortsetzungsfeststellungsklage verlangt. Hierfür genügt ein durch die Sachlage vernünftigerweise gerechtfertigtes Interesse, das rechtlicher, wirtschaftlicher, ideeller Natur sein kann. Die angestrebte Entscheidung muss die Lage des Klägers verbessern können (vgl. Meyer-Ladewig, Kommentar zum SGG, Â§ 131 Rd.-Ziff. 10 a). Dies ist hier der Fall, weil der Kläger sich nicht in die Rente drängen lassen möchte, sondern nach Ausschöpfung seines Krankengeldanspruchs weiter Arbeitslosengeld in Anspruch nehmen möchte, daher insbesondere nicht einen Rentenanspruch stellen will (vgl. hierzu Urteil des Senats vom gleichen Tag, [L 11 Kr 936/06](#)).

In der Sache selbst hat die Berufung keinen Erfolg. Das Verlangen der Beklagten, einen Rehabilitationsantrag zu stellen, war nicht rechtswidrig. Dies hat das SG mit zutreffender Begründung dargelegt. Der Senat nimmt hierauf zur Vermeidung von Wiederholungen ergänzend nach [Â§ 153 Abs. 2 SGG](#) Bezug.

Rechtsgrundlage hierfür ist [Â§ 51 SGB V](#), wonach die Krankenkasse einem Versicherten, dessen Erwerbsfähigkeit nach ärztlichen Gutachten erheblich gefährdet oder gemindert ist, eine Frist von 10 Wochen setzen kann, innerhalb der er einen Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben zu stellen hat.

Diese Voraussetzungen liegen nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme bei dem Kläger vor. Nach dem im Wege des Urkundsbeweises verwertbaren Gutachten (zum Gutachtensbegriff in diesem Zusammenhang vgl. BSG [SozR 3-2200 Â§ 183 Nr. 2](#)) von Dr. N. ist die Erwerbsfähigkeit des Klägers als Betriebsmechaniker aufgrund der Cervikobrachialgie C6/7 links erheblich gefährdet. Das wird letztendlich auch von dem Kläger nicht in Abrede gestellt und wird weiter bestätigt durch die Stellungnahme von Dr. R., der sogar die Erwerbsfähigkeit des Klägers für aufgehoben erachtete. Demgemäß war die Beklagte grundsätzlich berechtigt, den Kläger zur Antragstellung aufzufordern. Aus dem Beratungsvermerk über das daraufhin am 02.03.2004 geführte Beratungsgespräch geht auch hervor, dass die Beklagte ihrer Beratungspflicht nach [Â§ 14](#) Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) nachgekommen ist (vgl. hierzu Urteil des BSG vom 07.12.2004, [B 1 KR 6/03 R](#), [SozR 4 2500 2500 Â§ 51 Nr. 1](#)). Der Kläger konnte eindeutige Klarheit darüber erhalten, welche Konsequenzen

für ihn mit einer Beantragung von Leistungen zur Rehabilitation verbunden sind, nämlich dass der Antrag insbesondere in einen solchen auf Rente umgedeutet werden kann.

Die Beklagte hat auch ihre Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen. Dies ergibt sich zur Überzeugung des Senats aus der Formulierung des Bescheides vom 2.3.2004, dass unter Abwägung den Interessen der Versicherungsgemeinschaft mit den Interessen des Klägers man zu der Entscheidung gekommen sei, dass sich der Gesundheitszustand durch eine Rehabilitationsmaßnahme verbessern könne. Das SG hat in diesem Zusammenhang zutreffend darauf hingewiesen, dass der Kläger weder im Beratungsgespräch, noch im nachfolgenden Widerspruchs- oder Klageverfahren irgendwelche Interessen geltend gemacht hat, die Beklagte folglich auch nur ganz allgemein seine Interessen, möglichst lange die Krankengeldzahlung zu erhalten mit den Interessen der Versicherungsgemeinschaft abwägen konnte. Eine missbräuchliche Ausübung des Ermessens lässt sich nach alledem auch für den Senat nicht erkennen.

Nach alledem war deswegen die Berufung als unbegründet zurückzuweisen, wobei die Kostenentscheidung auf [Â§ 193 SGG](#) beruht.

Gründe, die Revision zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 19.07.2006

Zuletzt verändert am: 21.12.2024